



Vereinsatzung

Die Kleinen Stromer e.V. | Mannheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Schriftform

- (1) Der Verein führt den Namen *Die Kleinen Stromer e.V.* Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter VR-Nummer 2685 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per E-Mail.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung von Kindern bereits im frühen Alter und die Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung. Der Zweck wird insbesondere durch die Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen und durch die Einstellung pädagogisch ausgebildetem Fachpersonal unter Einbeziehung von Zuschüssen verwirklicht. In die erzieherische Praxis sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik eingebracht werden.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige* und *mildtätige* Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Im Vordergrund steht die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung zu fördern.
- (2) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung die Mitgliederversammlung über den Vorstand anrufen, die in der nächsten ordentlichen Sitzung darüber entscheidet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich - bis zum 30. September - dem Vorstand zugehen.
- (3) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.



- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Das Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese genehmigt.
- (3) Wer aus dem Verein ausscheidet hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes persönlich anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen. Juristische Personen werden jeweils durch ihren/ihre gesetzlichen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorsitzende des Vorstands - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung.



- (3) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz, hybrid oder virtuell erfolgen. Bei einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen, von der*dem Einladenden bestimmten Ort. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet durch Einwahl aller oder eines Teils der Teilnehmenden mittels elektronischer Videokommunikation zu einer Mitgliederversammlung statt. Mit der Einberufung ist mitzuteilen, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen satzungsmäßigen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder in virtueller Form stattfindet, entscheidet der Vorstand. In der Einladung zur Mitgliederversammlung wird die Form der Versammlung mitgeteilt. Wird zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen, sind den Mitgliedern die Zugangsdaten rechtzeitig zu übermitteln. In beiden Fällen sind digitale Wahlen und Stimmabgaben möglich.
- (4) Eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (5) Zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
- (6) In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder der E-Mail). Für die Fristberechnung zählt der Tag der Versammlung nicht mit.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens **eine Woche vor dem Tag** der Mitgliederversammlung bei der / dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Ergänzungsanträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, Wahl oder Abwahl von Organmitgliedern oder Beschlüsse zu Entlastungen oder Beitragsänderungen vorsehen, sind aufgrund der wesentlichen Bedeutung für die Mitglieder nicht zulässig. Anträge zum Gegenstand der bekannt gemachten Tagesordnung – wie Gegen-, Zusatz- oder Unteranträge – sind auch in der Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Bei der Beschlussfassung - mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins - entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen aller ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes*
 - b) *Entlastung der Mitglieder des Vorstands*
 - c) *Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands*
 - d) *Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Elternbeiträge in einer Beitragsordnung*
 - e) *Änderung der Satzung*
 - f) *Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins*
 - g) *Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften*
 - h) *Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans*
 - i) *Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses*
 - j) *Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind*
 - k) *Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind*
 - l) *Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer*

- m) *Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgaben-ordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben*
 - n) *Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran*
 - o) *Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind*
2. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der **geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB** soll aus drei Personen bestehen: Der*dem *Vorstandsvorsitzenden*, der*dem *stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden* und der*dem *Finanzvorstand*.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, bestimmen diese den Vorsitzenden und Stellvertreter.
- (3) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach §26 BGB vertreten den Verein jeweils gemeinsam.
- (4) Dem Vorstand nach § 26 BGB obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Ergänzend kann in der Mitgliederversammlung ein **erweiterter Vorstand** gewählt werden. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu 5 weiteren Vereinsmitgliedern. *Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB)*. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstands innerhalb des Vereins übertragen sind. An Vorstandssitzungen nehmen Mitglieder des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Vorstandssitzung unter Einhaltung einer angemessenen Frist formlos einberufen. Näheres kann die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung festlegen.



- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden können. Auch kann der Vorstand Beschlüsse schriftlich oder fermündlich fassen, jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß mindestens unter Angabe des Datums und der Stimmverteilung protokolliert werden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands können gem. §6 (2) auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - a) *Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung*
 - b) *Koordination des laufenden Betriebs der durch den Verein betriebenen Kinderbetreuungseinrichtung(en) in Abstimmung mit der pädagogischen und kaufmännischen Leitung*
 - c) *gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel*
 - d) *Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses einschließlich Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Wirtschafts- und Geschäftsführung*
 - e) *Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge*
 - f) *Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellen der Tagesordnung und Einladungen*
 - g) *Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, sowie die Festlegung weiterer arbeitsvertraglich relevanter Aspekte*
 - h) *Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins*
 - i) *Regelmäßige Information der Mitgliederversammlung über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle*
- (2) Die genauen Aufgaben des Vorstands können im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, kann sich der Vorstand nach § 26 BGB der Hilfe Dritter wie auch einer Geschäftsführung bedienen und diese zu einer dem gemeinnützigen Zweck entsprechenden Vergütung beauftragen oder anstellen.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.



- (2) Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Mannheimer Elternselbsthilfegruppen zur Kleinkinderbetreuung zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Einladungen und Protokollführung

- (1) Alle Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in elektronischer Form (E-Mail) an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen.
- (2) Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmenden sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind.
- (3) Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Organmitgliedern zuzuleiten. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 15 Anpassungsklausel

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.



§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.05.2024 beschlossen.
- (2) Sie ersetzt die bisherige Satzung des Vereins vom 24.02.2005, geändert in den Mitgliederversammlungen vom 25.05.2010 und vom 10.04.2018.
- (3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.